



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 15.10.2021	Nr. 80
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“
- Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“
- Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“
- Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“
- Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“

B. Mitteilungen

- Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.NORD)

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ wurde in der Saarbrücker Zeitung in ihrer Ausgabe vom 07.05.1979 vor der Ausfertigung bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wird der vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr am 24.04.1979 genehmigte Bebauungsplan Nr. 84 „Grubengelände König“ nachträglich ausgefertigt und rückwirkend zum 09.05.1979 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Neunkirchen, Rathaus, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), Abteilung für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Neunkirchen, den 15.10.2021
Der Oberbürgermeister

(Aumann)

Bekanntmachung

über die rückwirkende Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ wurde in der Saarbrücker Zeitung in ihrer Ausgabe vom 20.06.1983 vor der Ausfertigung bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wird die vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr am 21.04.1983 genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Grubengelände König“ nachträglich ausgefertigt und rückwirkend zum 20.06.1983 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Neunkirchen, Rathaus, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), Abteilung für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung

über die rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 28.12.1990 vor der Ausfertigung bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wird die dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ nachträglich ausgefertigt und rückwirkend zum 28.12.1990 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Neunkirchen, Rathaus, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), Abteilung für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung

über die rückwirkende Inkraftsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 25.10.1993 vor der Ausfertigung bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wird die dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ nachträglich ausgefertigt und rückwirkend zum 25.10.1993 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Neunkirchen, Rathaus, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), Abteilung für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung

über die rückwirkende Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 01.08.1995 vor der Ausfertigung bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wird die dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Grubengelände König“ nachträglich ausgefertigt und rückwirkend zum 01.08.1995 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Neunkirchen, Rathaus, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), Abteilung für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

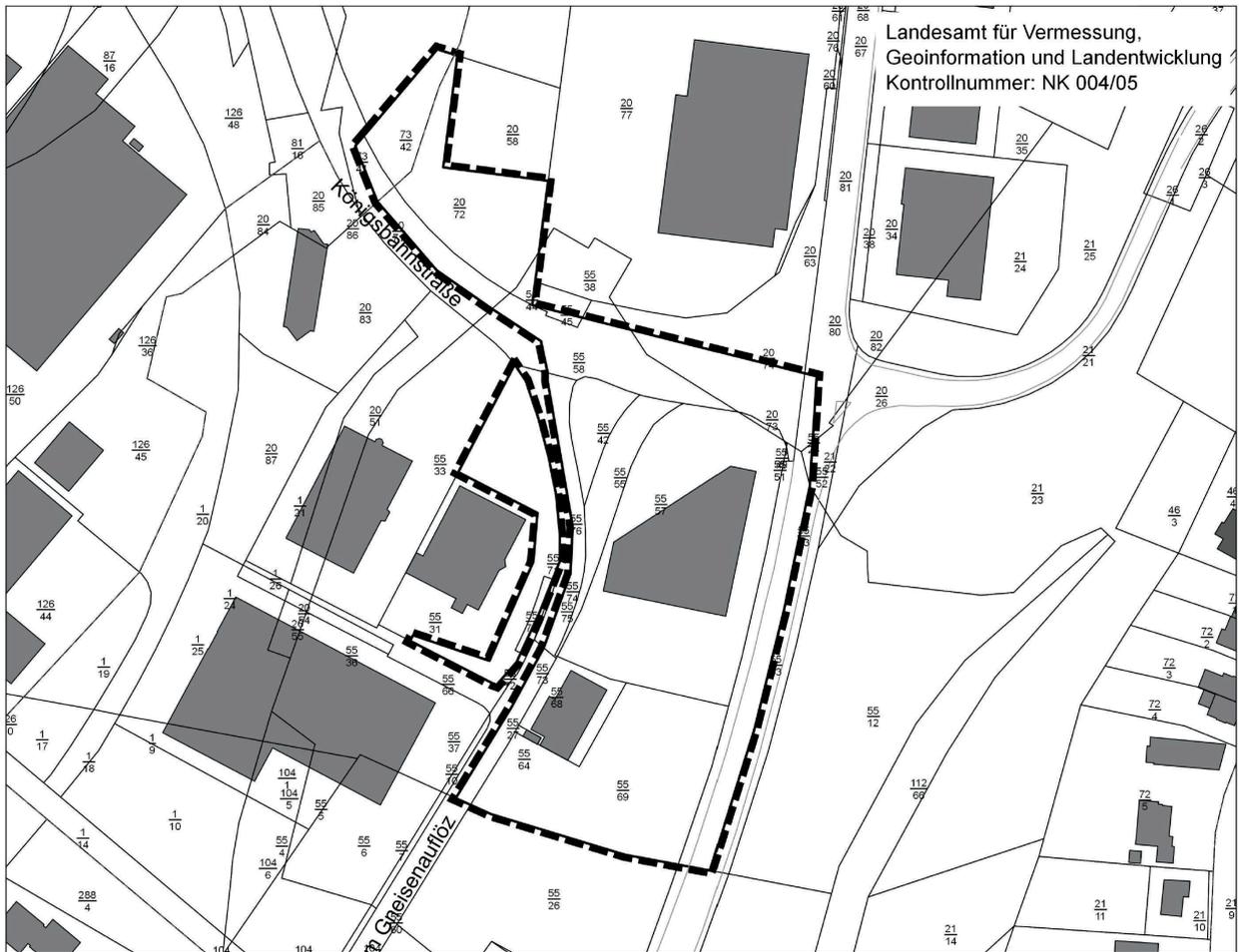
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Neunkirchen, den 15.10.2021
Der Oberbürgermeister

(Aumann)

Zur Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden Illingen, Merchweiler, Quierschied und Schiffweiler sowie der Städte Friedrichsthal und Neunkirchen

**BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES
ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES 2019 DES
ZWECKVERBANDES „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)**

Aufgrund § 16, Satz (1) der Satzung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2014 (Amtsblatt des Saarlandes S. 99), § 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09./10.12.2020 (Amtsblatt I, S. 1341), in Verbindung mit § 84 ff des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes -KSVG- vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09./10.12.2020 (Amtsblatt I, S. 1341), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) in ihrer Sitzung am 22.09.2021 den Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss weist folgendes Ergebnis aus:

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	366.603,70 €
dem Gesamtbedarf der Aufwendungen auf	366.603,70 €
dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	232.081,43 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	342.265,89 €
dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-110.184,46 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	815.668,16 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	840.173,44 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit	-24.505,28 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.411,48 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.411,48 €

Somit ergibt sich ein ordentliches Jahresergebnis von 0,00 €.

Prüfungsurteil des Abschlussprüfers

Wir haben den Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Landschaft der Industriekultur Nord für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung verantwortliche Verbandsversammlung für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen Belangen den Vorschriften der KommHVO des Saarlandes entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung des Rechenschaftsberichts in

Übereinstimmung mit den Vorschriften der KommHVO des Saarlandes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der KommHVO des Saarlandes entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

St. Ingbert, den 12. August 2021

Atax Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

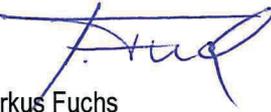
Dirk Bach
Wirtschaftsprüfer

- Unterschrift
- Siegel

Offenlegung

Der Jahresabschluss 2019 und der Prüfungsbericht ATAX Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen in der Zeit vom 02.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZV LIK.Nord, Bahnhofstraße 17, 66578 Schiffweiler zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schiffweiler, den 12.10.2021


Markus Fuchs
Verbandsvorsteher